

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. September 2005

über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2003 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 3442)

(Nur der spanische, deutsche, englische, französische, niederländische, portugiesische und schwedische Text sind verbindlich)

(2005/738/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2004/451/EG der Kommission vom 29. April 2004 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2003 finanzierten Ausgaben⁽²⁾ hat die Kommission die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der belgischen Zahlstellen „ALT“, „ALP“ und „BIRB“, der deutschen Zahlstellen „Baden-Württemberg“, „Bayern StMELF“, „Bayern-Umwelt“, „Berlin“, „Hamburg“ und „Niedersachsen“, der spanischen Zahlstelle „Navarra“, der französischen Zahlstellen „CNA-SEA“, „FIRS“, „OFIVAL“, „ONIC“, „ONIFLHOR“, „ONIOL“, „ONIVINS“ und „SDE“, der luxemburgischen Zahlstelle „ministère de l'agriculture“, der niederländischen Zahlstellen „HPA“ und „Laser“, der portugiesischen Zahlstelle „INGA“, der schwedischen Zahlstelle „Swedish Board of Agriculture“ und der Zahlstellen des Vereinigten Königreichs „CCW“, „DARD“, „FC“, „NAW“, „RPA“ und „SEERAD“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen durch Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich und einer zusätzlichen Prüfung kann die Kommission nun eine Entscheidung über die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der belgischen Zahlstellen „ALT“, „ALP“ und „BIRB“, der deutschen

Zahlstellen „Baden-Württemberg“, „Bayern StMELF“, „Berlin“, „Hamburg“ und „Niedersachsen“, der spanischen Zahlstelle „Navarra“, der französischen Zahlstellen „CNA-SEA“, „FIRS“, „OFIVAL“, „ONIC“, „ONIFLHOR“, „ONIOL“, „ONIVINS“ und „SDE“, der luxemburgischen Zahlstelle „ministère de l'agriculture“, der niederländischen Zahlstellen „HPA“ und „Laser“, der portugiesischen Zahlstelle „INGA“, der schwedischen Zahlstelle „Swedish Board of Agriculture“ und der Zahlstellen des Vereinigten Königreichs „CCW“, „FC“, „RPA“ und „SEERAD“ treffen.

- (3) Beim Rechnungsabschluss für die betreffenden belgischen, deutschen, französischen, luxemburgischen, niederländischen, portugiesischen, schwedischen, spanischen und britischen Zahlstellen sind die aufgrund der Entscheidung 2004/451/EG bereits von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich einbehaltenen Summen zu berücksichtigen.
- (4) Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 greift diese Entscheidung späteren Entscheidungen der Kommission über den Ausschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der belgischen Zahlstellen „ALT“, „ALP“ und „BIRB“, der deutschen Zahlstellen „Baden-Württemberg“, „Bayern StMELF“, „Berlin“, „Hamburg“ und „Niedersachsen“, der spanischen Zahlstelle „Navarra“, der französischen Zahlstellen „CNA-SEA“, „FIRS“, „OFIVAL“, „ONIC“, „ONIFLHOR“, „ONIOL“, „ONIVINS“ und „SDE“, der luxemburgischen Zahlstelle „ministère de l'agriculture“, der niederländischen Zahlstellen „HPA“ und „Laser“, der portugiesischen Zahlstelle „INGA“, der schwedischen Zahlstelle „Swedish Board of Agriculture“ und der Zahlstellen des Vereinigten Königreichs „CCW“, „FC“, „RPA“ und „SEERAD“ über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2003 finanzierten Ausgaben werden mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 30.4.2004, S. 125; berichtigte Fassung in ABl. L 193 vom 1.6.2004, S. 102.

Die Beträge, die nach der vorliegenden Entscheidung von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, sind im Anhang ausgewiesen.

Niederlande, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 14. September 2005

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

RECHNUNGSABSCHLUSS DER ZAHLSTELLEN HAUSHALTSJAHR 2003

Beträge, die von den Mitgliedstaaten zu tragen bzw. ihnen zu erstatten sind

MS	Ausgaben des Haushaltsjahres 2003				Kürzungen und Aussetzungen für das ges. Haushaltsjahr	Gesamtbeitrag der Ausgaben einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Vorschusszahlungen an die Mitgliedstaaten für dieses Haushaltsjahr	Vom Mitgliedstaat zu tragender (-) bzw. an ihn zu erstattender (+) Gesamtbetrag	Aufgrund der Entscheidung 2004/451/EG vom Mitgliedstaat eingezogener (-) bzw. an ihn gezahlter (+) Betrag	Aufgrund vorliegender Entscheidung vom Mitgliedstaat wieder einziehender (-) bzw. an ihn zu zahlender (+) Betrag
	abgeschlossen	abgetrennt	Gesamtbeitrag a + b							
	= in der Jahreserklärung gemeldete Ausgaben des Haushaltsjahres 2003	= in der Monatserklärung gemeldete Ausgaben	a	b						
				c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f	h	i = g - h
BE	EUR	1 016 945 603,26	0,00	1 016 945 603,26	- 17 989,43	1 016 927 613,83	1 016 959 814,40	- 32 200,57	- 32 119,73	- 80,84
DE	EUR	5 821 140 790,97	22 317 594,43	5 843 458 385,40	- 332 346,61	5 843 126 038,79	5 843 311 780,61	- 185 741,82	- 185 741,82	0,00
ES	EUR	6 473 878 264,21	0,00	6 473 878 264,21	- 16 797 763,08	6 457 080 501,13	6 459 067 545,01	- 1 987 043,88	- 1 987 043,88	0,00
FR	EUR	10 425 389 800,61	0,00	10 425 389 800,61	- 5 675 864,78	10 419 713 935,83	10 419 067 788,02	646 147,81	- 728 491,58	1 374 639,39
LU	EUR	44 329 012,92	0,00	44 329 012,92	- 2 595 118,16	41 733 894,76	43 257 600,06	- 1 523 705,30	- 1 523 705,30	0,00
NL	EUR	1 360 466 615,75	0,00	1 360 466 615,75	- 1 296 238,97	1 359 170 376,78	1 359 713 294,61	- 542 917,83	- 644 855,06	101 937,23
PT	EUR	849 829 960,52	0,00	849 829 960,52	- 121 895,47	849 708 065,05	849 546 984,03	161 081,02	- 22 328,37	183 409,39
SE	SEK	7 905 413 840,22	0,00	7 905 413 840,22	5 834 913,34	7 911 248 753,56	7 911 261 488,75	- 12 735,19	0,00	- 12 735,19
UK	GBP	2 288 574 374,19	362 543 530,76	2 651 117 904,95	- 33 953 582,84	2 617 164 322,11	2 639 372 167,88	- 22 207 845,77	- 22 427 320,95	219 475,18

1. Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a). Bei den nicht behandelten Rechnungen ist es der Betrag der Monatsmeldungen (Spalte b).

2. Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschussverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im August, September und Oktober 2003.

ANHANG II

RECHNUNGSABSCHLUSS DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 2003

Liste der Zahlstellen, deren Konten abgetrennt bleiben und über die später entschieden wird

Mitgliedstaat	Zahlstelle
Deutschland	Bayern Umwelt
Vereinigtes Königreich	DARD
Vereinigtes Königreich	NAW